

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 113/91

in dem Rechtsstreit

Kurt K[REDACTED], Ko[REDACTED]straße [REDACTED], T[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Karl-Kurt A[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED], S[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Skibbe, Dr. Paulusch, Dr. Hübsch und Ball

am 4. Dezember 1991

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. April 1991 einstweilen einzustellen, wird abgelehnt.

Gründe:

I. Der Beklagte ist - wie im Ergebnis bereits durch das Landgericht - vom Berufungsgericht zur Zahlung von 408.333,26 DM nebst Zinsen verurteilt worden. Das Berufungsurteil ist vorläufig vollstreckbar; der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 620.000 DM abwenden. Der Beklagte hat gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt und auch bereits begründet. Er beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Oberlandesgerichts gemäß § 719 Abs. 2 ZPO ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen. Zur Sicherheitsleistung sei er nicht in der Lage.

- 3 -

II. Der Einstellungsantrag ist unbegründet.

Einem Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 719 Abs. 2 ZPO ist regelmäßig der Erfolg zu versagen, wenn der Schuldner in der Berufungsinstanz einen Vollstreckungsschutzantrag nach § 712 ZPO nicht gestellt hat, obwohl ihm ein solcher Antrag möglich und zumutbar gewesen wäre (st. Rspr., vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 50. Aufl., § 719 Anm. 2 Ac, jüngst noch BGH, Beschluß vom 26. September 1991 - I ZR 189/91). So liegt der Fall hier. Daß der Beklagte den Antrag gestellt hat, ist weder aus dem Berufungsurteil noch aus dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht vom 22. März 1991 ersichtlich. Der Beklagte hat auch nicht geltend gemacht, daß der nicht zu ersetzende Nachteil, der die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 Abs. 2 ZPO rechtfertigen könnte, im Berufungsrechtszug noch nicht erkennbar oder nicht nachweisbar war (vgl. BGH, Beschluß vom 7. September 1990 - I ZR 220/90, LM ZPO § 719 Nr. 37). Vielmehr hat er die von ihm herausgestellte Gefahr, daß er bei der zu befürchtenden Zwangsvollstreckung Konkurs anmelden müßte und als Folge davon mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit seine Berufszulassung verlieren würde, schon zur Begründung seines Antrags vom 29. Juni 1990 auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Landgerichts vorgebracht, also lange vor der Berufungsverhandlung. Bei dieser Sachlage kommt auch die Unzumutbarkeit eines Antrags nach § 712 ZPO nicht in Betracht.

Nach alledem war der Einstellungsantrag abzulehnen.

Wolf

Dr. Skibbe

Dr. Paulusch

Dr. Hübsch

Ball